

9. Juli 2026

e-Zuweisung Förderung: umsatzsteuerliche Behandlung

Bezugnehmend auf [dieses ÖÄK-Schreiben](#), dürfen wir Ihnen mitteilen, dass es sich bei dem Förderungszuschuss von EUR 420,- für das e-card-Service e-Zuweisung, welcher über die SVC an niedergelassene Vertragsärzt*innen ausbezahlt wird, um einen **echten, nicht umsatzsteuerbaren Zuschuss** handelt, welcher in ungekürzter Höhe zur Verfügung steht. Eine Förderwürdigkeit liegt vor, wenn die e-Zuweisung drei Monate kontinuierlich in der Ordinationssoftware integriert verwendet wurde, wir haben in [diesem Rundschreiben](#) vom 9. April 2026 darüber informiert.

Es gibt zwei Möglichkeiten den Zuschuss in der Buchhaltung abzubilden:

1. Bruttomethode (empfohlene Variante)

Betragen die Anschaffungskosten des integrierten Softwaremoduls e-Zuweisung über EUR 1.000,- (über der Geringwertigkeitsgrenze), so ist die Software als immaterieller Vermögensgegenstand bzw. Wirtschaftsgut im Anlagenverzeichnis zu aktivieren und über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abzuschreiben. Die Förderung in der Höhe von EUR 420,- wird in einen gesonderten Passivposten (Investitionszuschuss) eingestellt und parallel zur Nutzungsdauer der Software ertragswirksam, aber umsatzsteuerfrei aufgelöst.

2. Nettomethode

Bei der Nettomethode werden die Anschaffungskosten des integrierten Softwaremoduls direkt um die Höhe des Zuschusses gekürzt (Anschaffungskostenminderung). Reduzieren sich die Anschaffungskosten unter EUR 1.000,-, so kann die Software im Jahr der Anschaffung zur Gänze als Aufwand verbucht werden.

Zusammenfassend fällt beim Erhalt dieses Zuschusses keine zusätzliche Umsatzsteuer an (nicht steuerbar).

Weitere Informationen zur e-Zuweisung finden Sie in [diesem Rundschreiben](#) vom 9. April 2026 als auch in [diesem Rundschreiben](#) vom 21. April 2026.